

# Risikomanagement mit Versicherungen

## Versicherungen als Instrument der wirtschaftlichen Vorsorge

RA Dr. Oliver Jenal\*

*Der Geschäftserfolg von Unternehmen ist vielen verschiedenen Unwägbarkeiten ausgesetzt. Um den Geschäftserfolg zu sichern, sich der Unwägbarkeiten bewusst zu sein und ihren Einfluss proaktiv zu reduzieren, betreiben Unternehmen ein Risikomanagement. Elementarer Baustein jedes Risikomanagementsystems ist dabei die wirtschaftliche Verlagerung von Risiken auf Dritte mittels Versicherungen. Zwischen übergeordnetem Risikomanagement und notwendigem Versicherungsschutz bestehen wechselseitige Einflüsse, deren Bedeutung im Folgenden aufgezeigt werden soll.*

### 1. Versicherungen in Unternehmen

Unternehmen im Allgemeinen tragen zum großen Teil ähnliche Risiken. Je nach Geschäftsfeld kommen spezifische Risiken hinzu. Es muss als selbstverständlich gelten, dass nicht alle Risiken und besonders solche, die im direkten Verhältnis zum wirtschaftlichen Erfolg der Geschäftsidee stehen, ausgeschlossen werden können. Dies gilt unabhängig von der Stellung eines Unternehmens im Markt. Selbst größere Unternehmen können nicht alle Unsicherheiten beseitigen, da sie auf zahlreiche, externe Umstände keinen Einfluss haben.

Mittels einer Versicherung lassen sich jedoch bestimmte Bedrohungen wirtschaftlich absichern. Hierbei müssen Risiken, die für ein Unternehmen besonders belastend oder existenzgefährdend sein können, erfasst werden.

Gegen Sachrisiken, wie möglichen Schäden durch Naturgewalten an eigenen Produktions- und Verwaltungseinrichtungen, Ausfall der technischen Einrichtung oder öffentlichen Versorgung sowie die Einwirkung durch Dritte z.B. bei einem Diebstahl, sind Versicherungen in den meisten Unternehmen Standard. Gebäude- und Inventarversicherung gehören ebenso zu den Grundversicherungen, wie Betriebsunterbrechungsversicherungen. Die meisten Unternehmen verfügen zudem über Versicherungen, mit denen sie sich gegen Schäden durch das Verhalten ihrer Mitarbeiter und Vertreter absichern. Haftpflichtversicherung, Vermögensschaden- und Vertrauensschadenversicherung sind regelmäßig vorzufinden.



Dr. Oliver Jenal

In Unternehmen sind außerdem häufig weitere Versicherungen vorhanden, die z.B. Marktrisiken absichern. Mit Marktrisiken werden hierbei die allgemeinwirtschaftlichen, aber auch branchenspezifischen Entwicklungen umschrieben. Ihnen ist jedes Unternehmen ausgesetzt. Von den aufgezählten Risiken können sie direkt oder indirekt tangiert sein. Beispielsweise kann die Insolvenz eines Geschäftspartners zu einem erheblichen Forderungsausfall führen. Gegen diese nachteiligen Einwirkungen können

sich Unternehmen schützen. Mögliche Versicherungen hierbei sind insbesondere Warenkredit-, Investitionsgüterkredit- oder Kautionsversicherung.

Geschäftsführung oder Vorstand eines Unternehmens haben die Risikostrategie eines Unternehmens vorzugeben und hierbei auf die Erfassung aller für das Unternehmen wesentlichen Risiken zu achten.<sup>1</sup>

### 2. Berücksichtigung von Risikomanagement in Versicherungsverhältnissen

Versicherungsnehmer profitieren zurzeit nicht in einem adäquaten Umfang von einem bestehenden Risikomanagementsystem. Damit zeigt sich im Versicherungsbereich allerdings nur die allgemeine Beobachtung aus dem Bereich Finanzierung. Eine Studie von Funk RMCE, Rödl & Partner und Weissman & Cie für den Zeitraum November 2010 bis Februar 2011 mit ca. 400 mittelständische Unternehmen verschiedener Wirtschaftsbereiche belegt dies nachhaltig. Bei einer Befragung gaben lediglich zwölf Prozent der mittelständischen Unternehmen an, von der Einführung eines Risikomanagements bei der Kapitalbeschaffung profitiert zu haben.<sup>2</sup>

Die Sichtweise von Banken lässt sich auf Versicherer übertragen. Betrachtet man den Eintritt eines Versicherungsfalles und die damit zusammenhängende Versicherungsleistung als „Kosten“ für den Versicherer, so lässt sich die Situation für den Versicherer direkt vergleichen mit den „Kosten“ bei einem Kreditausfall eines Kreditinstituts bei einer Kreditvergabe.<sup>3</sup> Auch aus der Sicht des Versicherungsnehmers sind die Ausgangslagen ähnlich. Während er in der Geschäftsverbindung mit einer Bank ein Finanzierungsrisiko abdeckt, nimmt er mit einem Versiche-

\* Der Autor ist als Partner in der Kanzlei Depré RECHTSANWALTS AG, Mannheim tätig. Kontakt: oliver.jenal@depre.de.

1 Vgl. Vogler, M./Gundert, M.: Einführung von Risikomanagementsystemen, in: DB 48/1998, S. 2377 ff.; Kuhl K./Nickel, J.-P.: Risikomanagement im Unternehmen – Stellt das KonTraG neue Anforderungen an die Unternehmen?, in: DB 52/1999, S. 133 ff.; Spannagl, T./Häßler, A.: Ein Ansatz zur Implementierung eines Risikomanagement-Prozesses, in: DStR 37/1999, S. 1826 ff.; Spindler, G.: in: Fleischer, H. (Hrsg.), Handbuch des Vorstandsrechts, München 2006, § 19 Rn. 17.

2 Vgl. Gemeinsame Pressemitteilung von Funk RMCE, Rödl & Partner und Weissman & Cie vom 05. April 2011.

3 Vgl. Bantleon U./Becker, A.: Risikomanagement und Frühwarnverfahren in Kreditinstituten, Berlin 2010, S. 298.

rer eine Risikofinanzierung vor. In einem Fall zahlt er Zinsen für die Verlagerung, im anderen Fall Versicherungsprämien für die Leistungen des Vertragspartners.

Versicherungsmitarbeiter, -vertreter oder -makler verweisen bei Gesprächen darauf, dass Versicherer eine Berücksichtigung von Risikomanagement regelmäßig mit der Begründung verweigern, man könne die diesbezüglichen Angaben eines Versicherungsnehmers nicht bewerten. Eine Einschätzung, ob die Angaben eines Versicherungsnehmers zu einem Risikomanagement richtig sind oder das beschriebene System buchstäblich nur auf dem Papier existiert, könne nur durch intensive Prüfungen in einem Unternehmen erfolgen. Dies sei aber lediglich in seltenen Fällen aufgrund des Aufwands denkbar. Eine Beachtung fände Risikomanagement in Vertragsverhandlungen aber bereits heute, wenn sich Spielräume bei der Prämienhöhe aufzeigen würden. Bei größeren Unternehmen werden dagegen Risikomanagementsysteme von Versicherern als Standard vorausgesetzt. Das Fehlen solcher Vorkehrungen wird folglich als Makel angesehen und kann den Vertragsabschluss negativ beeinflussen.

### 3. Einfluss von Risikomanagement auf die Risikoeinschätzung

Risikomanagement kann auf mehreren Ebenen Einfluss auf den Versicherungsschutz eines Unternehmens haben. Dies gilt zum einen grundsätzlich für die Frage, ob überhaupt seitens des Unternehmens ein Versicherungsschutz für notwendig erachtet wird. Zum anderen wirkt es sich auch im Rahmen der Prüfung eines Versicherers aus, ob und inwieweit er überhaupt ein Risiko versichert sowie zu welchen Konditionen ein Versicherungsschutz gewährt wird.

Die erste Funktion eines Risikomanagements ist es, bestehende Risiken für den Unternehmenserfolg zu identifizieren. Die Überprüfung erfordert hierbei eine systematische Analyse sämtlicher Unternehmensprozesse auf interne und externe Risiken.<sup>4</sup> In weiteren Schritten sind die Risiken dann zu bewerten und in der Folge Strategien gegen ihren Eintritt oder die mit dem Eintritt verbundenen Folgen zu definieren.

Anhand von individuellen Bewertungskriterien werden erkannte Risiken bewertet und nach der Relevanz für das Unternehmen geordnet. Die Bewertung grenzt zwischen schwerwiegenden und weniger auswirkungsträchtigen Risiken ab. Zugleich muss man aus der Beurteilung entnehmen können, ob das Unternehmen die Risiken selbst beeinflussen kann. Wenn eine unternehmensinterne Steuerung möglich ist, stellt sich die Frage, in welchem Verhältnis der Aufwand zum Risikoumfang steht.

Auf der Basis dieser Analyse folgt die Entscheidung über den Versicherungsschutz. Mit Versicherungen werden zwar auf der einen Seite Finanzmittel für erforderliche Aufwendungen nach Schadensfällen generiert – auf der anderen Seite führen sie aber auch zu finanziellen Aufwendungen. Hierdurch steht Liquidität für anderweitige Maßnahmen nicht zur Verfügung. Unternehmen können jedoch nachweislich Versicherungsprämien einsparen, wenn sie mithilfe eines Risikomanagements Gefahren reduzieren, bzw. die Folgen ihres Eintritts begrenzen. Kann ein Unternehmen im Rahmen seines Risikomanagements mit ge-

eigneten Mitteln Bedrohungen ganz ausschließen, erübrigt sich insoweit ein Versicherungsabschluss. Gleiches gilt dann, wenn die Folgen eines Risikoeintritts so reduziert werden, dass ein Versicherungsabschluss wirtschaftlich nicht sinnvoll wird. Auf der anderen Seite muss hervorgehoben werden, dass selbst dann, wenn die Wahrscheinlichkeit eines Risikoeintritts gering ist, aber die möglichen Folgen als existenzvernichtend einzustufen sind, ein Versicherungsabschluss auf jeden Fall erfolgen muss.

Versicherungen sind folglich wichtige Bausteine eines Risikomanagements sowie der betriebswirtschaftlichen Kosten-Nutzen-Analyse eines Unternehmens.

### 4. Einfluss von Risikomanagement auf den Versicherungsschutz

Nicht nur für die Frage, welche Risiken versichert werden müssen, sondern ebenso für die nachgelagerte Frage, ob ein Versicherer im Schadensfall leisten muss, ist ein Risikomanagement von Bedeutung. Die Eintrittspflicht von Versicherern ist regelmäßig an Voraussetzungen geknüpft, die nicht selten auch Verhaltenspflichten des Versicherungsnehmers umfassen. Für den Fall, dass ein Versicherungsnehmer grob fahrlässig oder vorsätzlich handelt, sehen die Versicherungsbedingungen meist eine Leistungsfreiheit zugunsten des Versicherers vor. Grob fahrlässig kann ein Versicherungsnehmer bereits handeln, wenn ein Unternehmen gegen gewisse Risiken keine Vorsorge trifft oder Risiken gar bewusst in Kauf nimmt. Die Leistungspflicht wird zudem vielfach von der Einhaltung von Gesetzen abhängig gemacht. Handelt ein Unternehmen nicht entsprechend der geltenden Gesetze, das heißt nicht „compliant“, so gefährdet es hiermit den Versicherungsschutz.

Im Ergebnis ist zu erkennen, dass Risikomanagement auf der einen Seite und Versicherungen auf der anderen Seite sich in einer ständigen Wechselwirkung zueinander befinden.

<sup>4</sup> Vgl. Depré, P.: Praxis-Handbuch Compliance, Regensburg 2011, S. 24.

#### 4.1 Directors-and-Officers-Versicherung (D&O-Versicherung)

Einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen Risikomanagement und Versicherung sieht man deutlich bei der D&O-Versicherung. Es handelt sich hierbei um eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung. Vermögensschäden, die sich aus den Pflichtverletzungen leitender Angestellter eines Unternehmens ergeben, sollen abgedeckt werden.<sup>5</sup> Hierbei sind mögliche Ansprüche Dritter, aber auch Ansprüche der Gesellschaft gegen ihr Organ oder ihre leitenden Mitarbeiter erfasst. Geschützt wird durch die Versicherung das Privatvermögen des Mitarbeiters, daneben zumindest indirekt das Vermögen des Unternehmens, da es bei Eintritt eines Schadens einen wirtschaftlich durchsetzbaren Anspruch gegen den Versicherer innehat.<sup>6</sup>

Das Risikomanagement ist auf einer weiteren Ebene von besonderer Relevanz für die D&O-Versicherung. Unterlässt eine Unternehmensleitung vorsätzlich die Einführung eines Risikomanagements, dann kann der Versicherungsschutz für einen Schadensfall entfallen: Viele D&O-Versicherungen schließen bei einer wissentlichen Pflichtverletzung der handelnden Person nämlich eine Leistungspflicht aus, so zu sehen beispielsweise unter Ziffer 5.1 AVB-AVG in der Fassung von 2008. Es muss sich jedoch um die bewusste Missachtung bekannter, normierter Pflichten bzw. Weisungen handeln.<sup>7</sup> Der handelnden Person muss dabei nicht gewahr sein, dass es zu einem Schadenseintritt kommt.<sup>8</sup> Die Verhaltensweise einer Person wird hierbei nicht einer anderen Person zugerechnet, soweit diese nicht willentlich zusammenwirken. Besteht also beispielsweise ein geeignetes Risikomanagement, kommt es aber dennoch zu einem Schaden durch Pflichtverletzungen eines versicherten Mitarbeiters, so wird der Versicherer insoweit leistungs verpflichtet sein. Hat jedoch die Unternehmensleitung bewusst auf Vorkehrungen verzichtet, dann kann der Versicherer leistungsfrei sein.

Gerade in Versicherungssparten, in denen es um die Absicherung von Vertrauensschäden oder Organisationsverschulden geht, kann die Existenz eines geeigneten Risikomanagements den Versicherungsnehmer also entlasten.

#### 4.2 Betriebsunterbrechungsversicherung

Mit Betriebsunterbrechungsversicherungen werden die Folgen eines bestimmten Ereignisses abgesichert. Der Versicherer zahlt die vereinbarte Leistung aus, wenn es durch einen Sachschaden zu einer Betriebseinschränkung beim Versicherungsnehmer kommt. Regelmäßig werden in diesen Fällen entgangener Gewinn und laufende Kosten ersetzt.<sup>9</sup>

Im Rahmen eines Risikomanagements werden sich Unternehmen immer mit der Frage beschäftigen müssen, welche Folgen äußere Einflüsse für das Unternehmen haben können. Gerade in Unternehmen mit mehreren Standorten ist dabei zu fragen, wie der Ausfall eines Produktionsstandorts durch andere Niederlassungen aufgefangen werden kann. Mag eine Betriebsunterbrechungsversicherung auch einen kurzfristigen Nutzen haben, regelmäßig sind jedoch die Beziehungen mit Geschäftspartnern gefährdet, wenn ein Unternehmen über einen erheblichen Zeitraum hinweg keine Leistungen erbringen kann. Das Risiko einer Betriebsunterbrechung ist damit ein Beispiel dafür, wie Unternehmen zwar wirtschaftliche Unwägbarkeiten absichern können, aber die Versicherung nur ein Teilelement eines guten Risikomanagements sein kann. Der tatsächliche Schaden einer Betriebsunterbrechung ist langfristig betrachtet wesentlich größer als die abgesicherten Schäden. Das Risikomanagement muss also über die Versicherung und ihre Leistungen im Schadensfall hinaus strategische Vorkehrungen im Blick haben.

#### 4.3 Kreditversicherung

Regelmäßig liefern Unternehmen Waren an ihre Kunden aus oder erbringen Dienstleistungen, bevor sie die Gegenleistung erhalten haben. Die Forderungen aus Werk-, Dienst- oder Kaufverträgen können für ihren Ausfall mittels einer Kreditversicherung abgesichert werden. Unternehmen können sich auf diesem Weg von der Leistungsfähigkeit ihrer Vertragspartner abkoppeln.

Kreditversicherungen sind ebenfalls Teil einer bewussten Abwägung innerhalb eines Risikomanagements. Jedes Unternehmen kann sich mit einfachen Mitteln vor einem Forderungsausfall schützen indem es z. B. Vorkasse oder Sicherheiten vor Leistungserbringung verlangt. Die Risikomanagementmaßnahme

5 Vgl. Lange, O./Gräfe, V.: Versicherungsprozess, 2. Auflage, München 2010, § 16 Rn. 3; Beckmann, R., in: Beckmann, R./Matusche-Beckmann, A. (Hrsg.), Versicherungsrechts-Handbuch, 2. Auflage, München 2009, § 28 Rn. 66 ff.; Sieg, O.: in: Terbille, M. (Hrsg.), Münchener Anwaltshandbuch Versicherungsrecht, 2. Auflage, München 2008, § 17 Rn. 88 ff.

6 Vgl. Lange, O./Gräfe, V.: Versicherungsprozess, 2. Auflage, München 2010, § 16 Rn. 3; Lange, O.: Praxisfragen der D&O-Versicherung (Teil I), in: DStR 38/2002, S. 1626 ff.; Sieg, O.: in Terbille, M. (Hrsg.), Münchener Anwaltshandbuch Versicherungsrecht, 2. Auflage, München 2008, § 17 Rn. 59.

7 Vgl. Lange, O.: Praxisfragen der D&O-Versicherung (Teil I), in: DStR 38/2002, S. 1626 ff.

8 Vgl. Beckmann, R.: in: Beckmann, R./Matusche-Beckmann, A. (Hrsg.), Versicherungsrechts-Handbuch, 2. Auflage, München 2009, § 28 Rn. 118; Lattwein, A./Krüger, P.: D&O Versicherung – Das Ende der Goldgräberstimmung?, in: NVersZ 8/2000, S. 365 ff.

9 Vgl. Voßkuhler, S.: in: Beckmann, R./Matusche-Beckmann, A. (Hrsg.), Versicherungsrechts-Handbuch, 2. Auflage, München 2009, § 35 Rn. 12.

Vorkasse oder Sicherheitenleistung hat so unmittelbare Auswirkungen auf den Versicherungsbedarf. Die weit überwiegende Anzahl von Unternehmen verfügt jedoch nicht über eine Position, die es ihnen ermöglicht, derartiges von den Geschäftspartnern einfordern zu können. Als alternative Maßnahme können Unternehmen jedoch die Leistungsfähigkeit ihrer Vertragspartner ständig kontrollieren. Dies schließt das Risiko eines Forderungsausfalls zwar nicht aus, führt zumindest aber zu einer geringen Ausfallwahrscheinlichkeit.

Der Abschluss von Kreditversicherungen ist folglich eine unter betriebswirtschaftlichen Erwägungen zu treffende Risikomanagemententscheidung.

## 5. Einfluss von Risikomanagement auf die Versicherungskosten

Die Hauptleistungspflicht des Versicherungsnehmers für den im Gegenzug gewährten Versicherungsschutz ist nach § 1 S. 2 VVG die Zahlung der vertraglich vereinbarten Prämie.<sup>10</sup>

Die Prämienhöhe selbst wird von den Parteien grundsätzlich ausgehandelt.<sup>11</sup> Hiervon finden sich Ausnahmen, in denen der Versicherer berechtigt ist, die für das Risiko übliche Versicherungsprämie zu verlangen.<sup>12</sup> Regelmäßig werden Versicherer gegenüber dem an einem Versicherungsschutz Interessierten ein Angebot zum Abschluss abgeben, sobald sie den Umfang des gewünschten Versicherungsschutzes und die weiteren Umstände kennen.

In die Prämienkalkulation von Versicherern fließen verschiedene Gesichtspunkte ein, die von der jeweiligen Art einer Versicherung bestimmt werden. Im Gegensatz zu beispielsweise Lebens- und Krankenversicherungen werden für die meisten Versicherungen keine allgemeinen Vorgaben für die Prämienkalkulation durch die Versicherungsaufsicht gemacht. Versicherer legen daher ihre individuellen oder allgemeinen statistischen Auswertungen zugrunde. Sie ermitteln die notwendigen Parameter anhand eigener Daten oder Auswertungen einer gesamten Branche.<sup>13</sup> Von Seiten der Versicherer sind bei der Kalkulation regelmäßig zwei Fragen von besonderer Bedeutung: Eintrittswahrscheinlichkeit und potentielles Schadensausmaß eines Risikos. Hierbei wird mit der Eintrittswahrscheinlichkeit die relative Häufigkeit eines Risikoeintritts umschrieben, während das Schadensausmaß die drohende Schadenshöhe erfasst, wenn sich das versicherte Risiko realisieren sollte. Die Kombination beider Faktoren ergibt im Ergebnis den Risikograd für den der Versicherer finanziellen Schutz bietet. Im Zusammenspiel zwischen dem Risikograd, den Angaben des Versicherungsnehmers, den statistisch erfassten Schadensfällen sowie den Vertriebs- als auch Verwaltungskosten kalkuliert der Versicherer eine Prämie.<sup>14</sup>

Vor besonderen Schwierigkeiten stehen Versicherer, wenn sie nicht auf eigene oder branchenspezifische Erfahrungen zurückgreifen können. Je individueller ein Versicherungsschutz ausgestaltet ist, und je geringer die Erfahrungen des Versicherers mit dem spezifischen Versicherungsschutz sind, umso stärker ist ein Versicherer bei seinen Einschätzungen auf die Angaben des Versicherungsnehmers angewiesen.

Inhalt jeder Risikoprüfung ist es, sämtliche Informationen über einen Kunden zur Beurteilung des zu versichernden Risikos zu bündeln und zu analysieren. Aus den einzelnen Aspekten ergibt sich so ein konkretes Risikoprofil des Kunden. Wie wichtig die Angaben eines Versicherungsnehmers sind, zeigt sich auch an den Regelungen des VVG. Fehlerhafte Angaben eines Versicherungsnehmers können zu Sanktionen führen. Nach § 19 Abs. 4 VVG können Versicherer berechtigt sein, die vereinbarten Versicherungsprämien anzupassen oder sich sogar von einem Versicherungsnehmer zu trennen und Versicherungsleistungen zurückzubehalten.<sup>15</sup> Die Angaben des Versicherungsnehmers können wiederum für diesen auch erhebliche Vorteile haben. Unternehmen können bestehende Risikomanagementsysteme in der Kommunikation mit Versicherern nutzen, da eine funktionierende Risikovorsorge nicht nur die Identifikation eines Risikos erleichtert, sondern auch bei der Handhabung von Risiken wirken sollte. Versicherer können über das Risikomanagement davon überzeugt werden, dass ein Unternehmen einen Risikoeintritt schneller erkennen, Schäden geringer ausfallen und damit auch die Inanspruchnahme des Versicherungsschutzes nicht zu hoch ausfallen würde.

## 6. Voraussetzungen eines anerkenntnisfähigen Risikomanagements

Es ist es nicht von der Hand zu weisen, wenn Mitarbeiter von Versicherern erklären, dass sie die Angaben eines potentiellen Versicherungsnehmers im Hinblick auf ein Risikomanagement nicht kontrol-

10 Vgl. Hahn, V.: in: Beckmann, R./Matusche-Beckmann, A. (Hrsg.), *Versicherungsrechts-Handbuch*, 2. Auflage, München 2009, § 12 Rn. 5; Schimikowski, P.: *Versicherungsvertragsrecht*, 4. Auflage, München 2008, Rn. 146.

11 Vgl. Hahn, V., in: Beckmann, R./Matusche-Beckmann, A. (Hrsg.), *Versicherungsrechts-Handbuch*, 2. Auflage, München 2009, § 12 Rn. 5.

12 Vgl. Riedler, A.: in: Honsell, H. (Hrsg.), *Berliner Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz*, Heidelberg 1999, § 35, Rn. 17.

13 Vgl. Langheid, T.: *Münchener Kommentar zum VVG*, 1. Auflage, München 2010, § 19 Rn. 7.

14 Vgl. Langheid, T.: *Münchener Kommentar zum VVG*, 1. Auflage, München 2010, § 19 Rn. 8.

15 Vgl. Langheid, T.: *Münchener Kommentar zum VVG*, 1. Auflage, München 2010, § 19 Rn. 9.

lieren können. Die bestehende mangelhafte Akzeptanz von Risikomanagement im Versicherungsverhältnis lässt sich damit jedoch nicht allein begründen.

Im Versicherungsbereich fehlt es an einem mit dem Finanzsektor vergleichbaren Ratingsystem. Banken versuchen mithilfe eines möglichst objektiven und systematisierten Ratingverfahrens eine Risikobewertung für die Geschäftsbeziehungen mit Kunden vorzunehmen. Die Ratingsysteme sind ihrerseits auf die Bemühungen des Gesetzgebers zurückzuführen, Banken zu einer ausreichenden Risikovorsorge bei Kreditvergaben zu veranlassen. Bei Versicherern ist dies anders. Sie sehen sich nicht im gleichem Umfang den Vorgaben des Gesetzgebers ausgesetzt, wenn es um ihre Risikoeinschätzungen für die Versicherungen aus den Bereichen Haftpflicht, Vermögens- und Sachschaden geht. Dennoch wird man tatsächlich davon ausgehen müssen, dass die Anerkennung von Risikomanagement bei einem Versicherungsnehmer von ähnlichen Umständen abhängen wird wie bei Banken. Das durch Banken erstellte Rating eines Unternehmens entwickelt sich nachweislich eindeutig positiv, wenn vonseiten des Kunden ein Risikomanagement eingeführt wird.

Versicherer tragen nur ein begrenztes Risiko, wenn die Angaben eines Versicherungsnehmers nicht stimmen: Bei fehlerhaften Angaben greifen die bereits dargestellten Sanktionen. Versicherer können also noch nach Eintritt eines Versicherungsfalls in die genauere Überprüfung der Angaben eines Versicherungsnehmers einsteigen.

Bei Versicherungsabschluss kann die reine Behauptung eines Unternehmens, es unterhalte ein Risikomanagement sicherlich nicht ausreichen, um einen Versicherer zu besseren Konditionen zu veranlassen. Ein Versicherer muss vielmehr in die Lage versetzt werden, dass vorhandene System auf die konkreten Auswirkungen im Versicherungsfall zu hinterfragen. Die Angaben eines Versicherungsnehmers müssen für den Versicherer nachvollziehbar sein, und das geschilderte Risikomanagement muss grundsätzlich geeignet sein, die zu versichernden Risiken zu erfassen. Ausgangspunkt jeder Darstellung muss die Risikostrate-

gie sein, die insbesondere das zu versichernde Risiko berücksichtigt. Für den Versicherer ist von Relevanz, welche Strategien gegen den Risikoeintritt und die Folgen für das Unternehmen nach einem Eintritt festgelegt sind, das heißt mit welchen Steuerungs- und Kontrollsystemen die Risikostrategie umgesetzt wird. Die ständige Überwachung und die schnelle Reaktion auf den Eintritt von Risiken muss personell wie organisatorisch gewährleistet sein.

Selbst wenn ein Unternehmen die notwendigen Angaben macht und ein Konzept schlüssig dargestellt wird, ist damit noch kein Nachweis für die tatsächliche Umsetzung verbunden. Es stellt sich die Frage, ob und inwieweit ein schriftlich oder mündlich dargestelltes Risikomanagement wirklich in einem Unternehmen gelebt wird. Eine wichtige Hilfe beim Nachweis zumindest für ein schlagkräftiges Compliance-Management-System bringt der Standard IDW-Prüfungsstandard (IDW PS 980), welcher am 11. März 2011 durch das Institut der Deutschen Wirtschaftsprüfer (IDW) verabschiedet wurde. Es handelt sich um allgemeine „Grundsätze ordnungsgemäßer Prüfung von Compliance-Management-Systemen“. Der IDW PS 980 stellt eine einheitliche Prüfungsgrundlage für Compliance-Management-Systeme zur Verfügung und kann damit für Versicherer eine Bewertung der Angaben des Versicherungsnehmer bieten. Der Aussage unabhängiger Dritter kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Versicherer werden in die Lage versetzt, sich auf ein externes Urteil verlassen zu können, ohne selbst aufwendige Untersuchungen vorzunehmen. Insbesondere im Bereich der Vertrauensschadenversicherungen können sich Versicherungsnehmer hier Vorteile versprechen.

## 7. Fazit

Zwischen im Unternehmen gelebtem Risikomanagement und dem Versicherungsschutz eines Unternehmens bestehen Wechselwirkungen, welche durch Unternehmen bisher nicht ausreichend berücksichtigt werden. Bereits im Vorfeld eines Versicherungsabschlusses muss nämlich ein Risiko erfasst, bewertet und der richtige Umgang mit ihm ermittelt werden. Ohne die Strukturen eines Risikomanagements ist dies nur in wenigen Fällen möglich. In vielen Fällen kann ein Risikomanagementsystem den Versicherungsbedarf zumindest reduzieren.

Auch aufseiten der Versicherer wird die Bedeutung des Risikomanagements ihrer Versicherungsnehmer derzeit nicht ausreichend berücksichtigt. Der hierbei zu verzeichnende Rückzug auf die Behauptung, man könne die Angaben des Kunden nicht abschließend bewerten, wird sich durch die fortschreitende Standardisierung von Risikomanagementprüfungen nicht aufrecht erhalten lassen.